

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bioenergie Stolzenau GmbH & Co. KG, Stolzenau

GAA Hannover v. 19.5.2020 — H 000039993 / H 16-106 —

Die Firma Bioenergie Stolzenau GmbH & Co. KG, Rehburger Straße 65, 31547 Rehburg-Loccum hat mit Schreiben vom 07.3.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer geplanten Durchsatzkapazität von 71,98 t/d (26.272,7 t/a) [21,78 t/d Gülle bzw. Wirtschaftsdünger und 50,2 t/d NawaRo] am Standort in 31592 Stolzenau, Hohe Feld, Gemarkung Stolzenau, Flur 9, Flurstücke 39, 40, 41 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a.:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 47,1 t/d (17.191,5 t/a) [14,2 t/d Gülle und 32,9 t/d NawaRo] auf 71,98 t/d (26.272,7 t/a) [21,78 t/d Gülle bzw. Wirtschaftsdünger und 50,2 t/d NawaRo] [Hauptanlage]
- Flexibilisierung der Einsatzstoffmengen entsprechend der Möglichkeiten des geänderten Bebauungsplanes
- Verringerung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von 1,162 MW auf 1,157 MW (BHKW 1 + BHKW 2)
→ BHKW 1: 0,581 MW FWL / BHKW 2: 0,576 MW FWL
→ Erhöhung der elektrischen Leistung der BHKW's jeweils um 0,015 MW_{el.} von 0,250 MW_{el.} auf 0,265 MW_{el.} je BHKW [Nebeneinrichtung / AN]
- Erhöhung der Lagerkapazität von Gülle oder Gärresten von 5.301 m³ (Gärproduktlager 1) auf insgesamt 14.663 m³ (Gärproduktlager 1 + Gärproduktlager 2) [Neubau des Gärproduktlagers 2 mit einer Lagerkapazität von 9.362 m³ mit Abfüllplatz] [Nebeneinrichtung / AN]
- Erhöhung des Fassungsvermögens des Gaslagers von 14,1 t auf insgesamt 29,9 t (Gasspeicherkapazität) [Nebeneinrichtung / AN]
- Ersatz des Technikcontainers zur Gaskonditionierung durch Einzelanlagen Trockner, Verdichter und Fackel

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG (§ 7 Abs. 1 UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 f. UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Biogasanlage, die bereits an dem o. g. Betriebsstandort existiert und lediglich geändert wird. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Biomasse Stolzenau“ – 2. Änderung. Die Auswirkungen durch den Bau des Gärproduktlagers auf die Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes bewertet und über entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Das auf den versiegelten Flächen des Geltungsbereiches anfallende nicht verunreinigte Regenwasser ist innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu versickern. Verunreinigtes Regenwasser bzw. Sickersäfte sind den Gärproduktlagern zuzuführen.

Eine erhebliche Erhöhung der Geruchsbelastung durch den Neubau eines Gärproduktlagers ist nicht zu erwarten. Das Gärproduktlager wird als geschlossener gasdichter Behälter gebaut. Durch die Erhöhung der Substratmengen ist von einem zusätzlichen Verkehr von ca. 1.050 Fahrten pro Jahr auszugehen. Damit erhöht sich der Anteil der durch die Biogasanlage verursachten Fahrten am jährlichen Verkehrsaufkommen auf den betrachteten Bundesstraßen um 0,5 % auf 1,2 %. Eine erhebliche Belastung der Anwohner ist daraus nicht abzuleiten.

Ein Zusammenwirken mit anderen Anlagen ist nicht vorgesehen. Am Verarbeitungsprozess in der bestehenden Biogasanlage verändert sich nichts. Es wird dem vorhandenen Gärproduktlager ein neues nachgeschaltet. Dies geht mit einer Erhöhung der Durchsatzmengen, der lagerbaren Menge an Gärprodukt und an Biogas einher.

Standort des Vorhabens:

Der Bebauungsplan weist das Gebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomasse“ aus.

Die Auswirkungen durch den Bau des Gärproduktlagers und der anderen Änderungen auf die Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes bewertet und über entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in 170 m bzw. 300 m Entfernung an der nach Süden abzweigenden Bundesstraße B 215 im Außenbereich. Eine Grundschule liegt ca. 370 m nordöstlich des Plangebietes.

Besondere Schutzgebiete bzw. -bereiche befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten auszugehen ist.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.